

VORKAUFSSATZUNG

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)

ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFSRECHT FÜR DEN BEREICH
„TALWEG“

NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

VOM

20.07.2026

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ZWECK DER SATZUNG

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Teilbereichs des Gewerbegebietes „Talweg“ sowie eines Teils des östlich angrenzenden Mischgebietes einschließlich der südlich der Landstraße gelegenen Flächen steht der Stadt Sundern gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche zukünftige bauliche Erweiterungen sowie die geplante Führung eines Radweges von der Mescheder Straße über derzeit noch nicht abschließend festgelegte Teilbereiche des Gebietes „Talweg“.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Sundern:

Flur 8

Flurstücke 47, 110, 149, 150, 211, 212, 213.

Flur 9

Flurstücke 17, 18

Flur 22

Flurstücke 43, 99, 102, 142, 174, 199, 200, 202, 203, 219, 221, 233, 234, 251, 252, 257, 260, 295, 308.

Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang der jeweils betroffenen Flurstücke, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFSRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

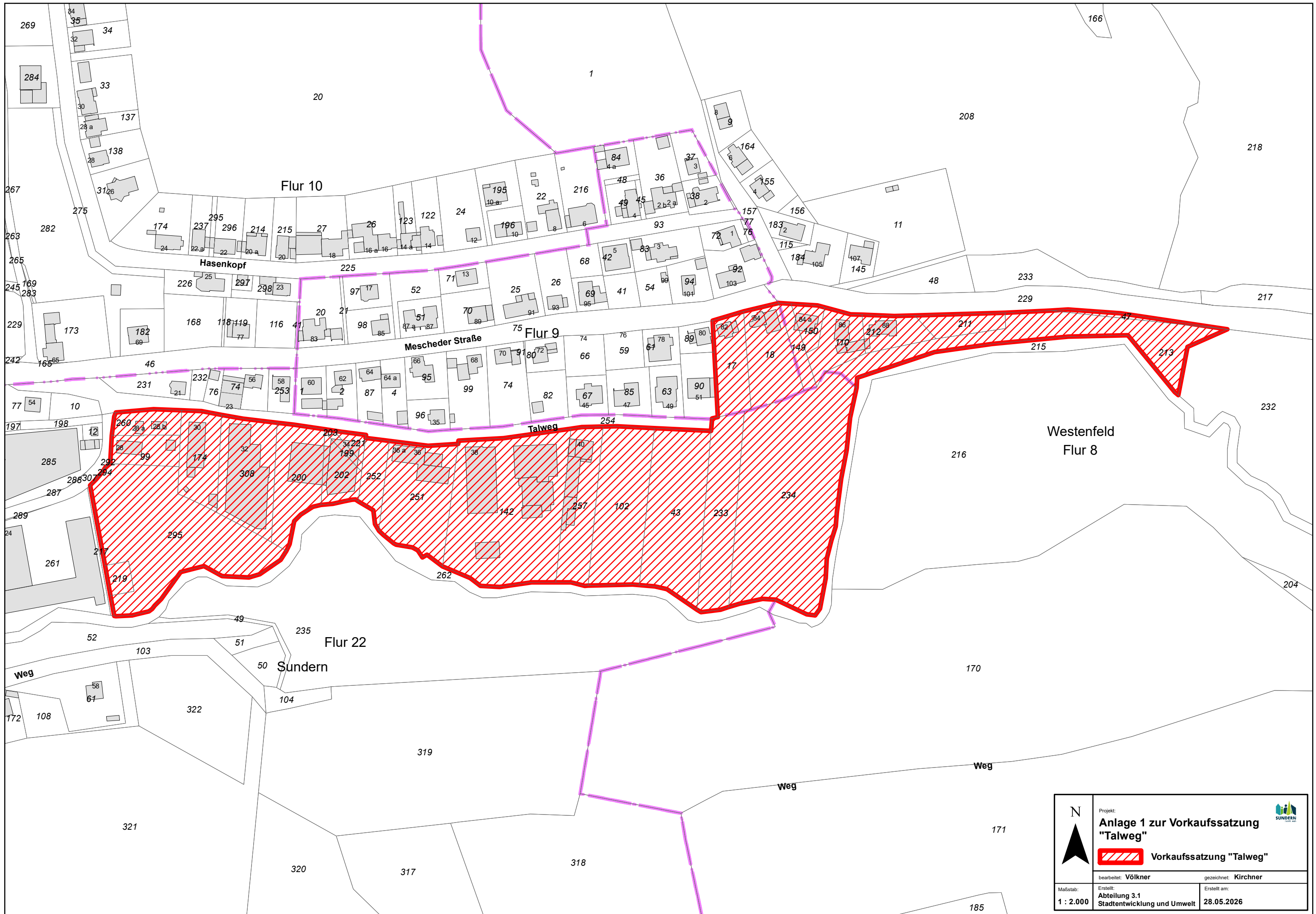
(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich



	Projekt: Anlage 1 zur Vorkaufssatzung "Talweg"		
	 Vorkaufssatzung "Talweg"		
bearbeitet: Völkner		gezeichnet: Kirchner	
Maßstab: 1 : 2.000	Erstellt: Abteilung 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt		Erstellt am: 28.05.2026